

Vereinbarung über das Naturwaldreservat Rebberg-Trottenhubel in Murgenthal

Zwischen der

Burgergemeinde Roggwil, vertreten durch den Burgerrat,

und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des
Finanzdepartements,**

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 28. Mai 2002)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status *)	Fläche
Murgenthal	1402 1362 1924	Rebberg	629 700/ 233 000	Bu, Fi, Ta, Es	100 – 200	NkBW (teilweise) Nupla (teilweise)	78.6 ha
Total							78.6 ha
= Anteil am Waldeigentum im Kanton Aargau							20.6 %

*) Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Murgenthal

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Naturwaldreservat) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten. Insbesondere dürfen Eingriffe zur Gewährleistung der Sicherheit entlang des Kanals bzw. der Waldstrassen, des Scheibenstandes und der Bauten des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorgenommen werden.

3.4

Zur Aufwertung besonders geeigneter Waldränder können in Absprache mit dem Kreisforstamt Massnahmen zur Förderung der Struktur im Waldrandbereich ausgeführt werden. Allfällige Beiträge an diese Eingriffe werden auf der Basis von separaten Naturschutzprojekten ausgerichtet.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf [REDACTED] festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag. Diese Entschädigung wird um einen Bonus für grossflächige Reservate im Betrag von [REDACTED] auf insgesamt

[REDACTED]

erhöht.

Die Auszahlung erfolgt in 5 Tranchen in den Jahren 2002 bis 2006 unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung erfolgte am 28. Mai 2002.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das ausgeschiedene Naturwaldreservat für die Vertragsdauer öffentlich-rechtlich geschützt wird.

7.2

Die vorstehend vertraglich vereinbarten Naturschutzmassnahmen sind gestützt auf § 39 Abs. 1 lit. a des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) unter dem Stichwort "Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung i.S. von § 39 Abs. 1 lit. a Waldgesetz des Kantons Aargau, Naturschutzmassnahmen (Naturwaldreservat), befristet bis 1. Oktober 2052" im Grundbuch der Gemeinde Murgenthal bei den Liegenschaften Parzellen Nr. 1402, 1362 und 1924, Grundbuchblätter 287, 203 und 1515 anzumerken.

Die Kosten dieser Anmerkungen trägt der Kanton Aargau (Finanzdepartement, Abteilung Wald, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau).

7.3

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.4

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 28. Mai 2002, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Murgenthal, 4. September 2002

Burgergemeinde Roggwil
Namens des Burgerrats:
Der Präsident:

Ernst Kurt

Aarau, 4. September 2002

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald

Dr. Heinz Kasper

Die Burgerschreiberin:

Maja Scheidegger

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Burgergemeinde Roggwil, 4914 Roggwil
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Murgenthal
- Forstverwaltung, Markus Bürki, 4914 Roggwil
- Forstverwaltung der Burgergemeinden Burgdorf, Langenthal und Roggwil
Kirchbühl 25, 3400 Burgdorf
- Kreisforstamt 5, Zofingen

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Gemeinde Murgenthal
Naturwaldreservat
Rebberg - Trottenhubel

Burgergemeinde Roggwil (BE)

Stand: 28.05.2002

Legende:

-  Perimeter Waldreservat
-  Übriger Wald
-  Gemeindegrenzen

Die Waldeigentümerin:

*Kurt
Schalch*

Finanzdepartement Aargau

Abteilung Wald:

H. Casper

Ort: *Murgenthal*

Ort: *Murgenthal*

Datum: *4.9.2002*

Datum: *4.9.2002*

Massstab 1:5'000



Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

Kartenherstellung: Aarau, 23.05.2002, sfas